

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.125.986

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5397/J-NR/2021

Wien, am 16. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Michaela Steinacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Februar 2021 unter der Nr. **5397/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufklärung der Vorgehensweise einzelner Vertreter der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gegen den Bundesminister für Finanzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 8, 10, 11, 14 und 24:

- *1. Wann wurde das Ermittlungsverfahren, das zur Hausdurchsuchung am 11.02.2021 beim Bundesminister für Finanzen führte, eröffnet?*
- *2. Seit wann und aufgrund welcher Umstände bzw. konkreter Verdachtsmomente wird der Bundesminister für Finanzen in diesem Verfahren als Beschuldigter geführt?*
- *8. An welchem Tag und zu welcher Uhrzeit wurde die Hausdurchsuchung am 11.02.2021 bei Gernot Blümel seitens der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption beim zuständigen Richter bzw. bei der zuständigen Richterin beantragt?*
- *10. Auf welche Unterlagen, Informationen oder Hinweise war der Antrag auf Hausdurchsuchung betreffend Gernot Blümel gegründet?*

- *11. Wann sind diese Unterlagen, Informationen oder Hinweise der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption bekannt geworden?*
- *14. An welchem Tag und zu welcher Uhrzeit hat der zuständige Richter bzw. die zuständige Richterin die Hausdurchsuchung bei Gernot Blümel bewilligt?*
- *24. Welche Gegenstände oder Spuren erwartete die zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anlässlich der Hausdurchsuchung bei Gernot Blümel zu finden, zumal laut Medienberichten sich der zu klärende Sachverhalt auf einen Zeitraum bezieht, in dem Sebastian Kurz Außenminister war und der somit über drei Jahre zurückliegt?*

Dem Ermittlungsverfahren gegen Mag. Gernot Blümel, MBA liegt der Verdacht der Bestechung nach § 307 Abs 1 und 2 erster Fall StGB im Zusammenhang mit dem Anbot eines Vorteils für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts - namentlich der Intervention in einer Steuerangelegenheit einer Tochter der NOVOMATIC AG im Gegenzug für eine Parteispende - durch einen Amtsträger zugrunde. Die der Durchsuchungsanordnung zugrundeliegenden Sachverhaltsannahmen gründen sich auf eine im Zuge einer im gegenständlichen Ermittlungsverfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erfolgten Datenauswertung, die mit 21. Dezember 2020 datiert. Seit diesem Zeitpunkt wird Mag. Gernot Blümel als Beschuldigter geführt.

Die Anordnung der Durchsuchung des Haupt- und Nebenwohnsitzes von Mag. Gernot Blümel stammt ebenfalls vom 21. Dezember 2021. Unter einem wurde die Sicherstellung insbesondere von E-Mails, elektronischen Dateien und Datenträgern, Laptops, Handys (samt Backups und Sicherungskopien) und sonstigen Unterlagen mit Bezug zu dem Tatverdacht zugrundeliegenden Sachverhalt angeordnet. Der Antrag auf Bewilligung der hier interessierenden Anordnung wurde am 22. Dezember 2020 von der Teamassistenz der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption abgefertigt und am 23. Dezember 2020 durch die Haft- und Rechtsschutzrichterin gerichtlich bewilligt.

Zur Frage 3:

- *Wie konnte die Information, dass der Bundesminister für Finanzen als Beschuldigter geführt wird, bereits dem Journalisten Ashwien Sankholkar bekannt sein (vgl. APA-Meldung vom 09.02.2021), obwohl der Bundesminister für Finanzen selbst noch nicht darüber von der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption informiert worden war?*

Der Beschuldigtenstatus des Mag. Gernot Blümel, MBA wurde durch eine Veröffentlichung eines Screenshots eines Vorlageberichts des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bekannt. Information darüber, wie Journalisten Kenntnis dieses Vorlageberichts erlangten, liegen mir nicht vor.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *4. Wann ist eine Person zu informieren, dass sie als Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren geführt wird?*
- *5. Wann war seitens der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geplant, den Bundesminister für Finanzen darüber zu informieren, dass er als Beschuldigter geführt wird?*
- *6. Sind dadurch, dass der Bundesminister für Finanzen nicht darüber informiert wurde, dass er als Beschuldigter geführt wird, Rechte verletzt worden?*

Gemäß § 50 Abs 1 StPO ist jeder Beschuldigte durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft sobald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren (§§ 49, 164 Abs 1 StPO) zu informieren. Sobald die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit neu hervorgetretenen Umständen den Verdacht der Begehung einer anderen oder einer weiteren strafbaren Handlung begründen, ist der Beschuldigte auch über diese geänderten Gesichtspunkte des gegen ihn bestehenden Tatverdachts zu informieren. Dies unterbleibt aber so lange als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, insbesondere weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat.

In Entsprechung dieser Gesetzesstelle war beabsichtigt, den Beschuldigten anlässlich der Durchführung der angeordneten Hausdurchsuchung von dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren zu verständigen.

Die von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gewählte Vorgehensweise entsprach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Rechtsverletzung liegt sohin nicht vor.

Zur Frage 7:

- *Gemäß § 101 Abs. 2 2. Satz StPO hat die Staatsanwaltschaft gerichtliche Beweisaufnahmen zu beantragen, wenn an solchen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat und der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Es ist unstrittig, dass in diesem Fall diese Voraussetzungen vorliegen.*
An welchem Tag und zu welcher Uhrzeit wurde die gerichtliche Beweisaufnahme gemäß der zitierten Bestimmung seitens der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption beantragt?
Auf welche Unterlagen, Informationen oder Hinweise war dieser Antrag begründet?
Wann sind diese Unterlagen, Informationen oder Hinweise der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption bekannt geworden?
Wenn kein entsprechender Antrag gestellt wurde, wodurch ist das begründet?
Wurden Rechte des Bundesministers für Finanzen verletzt, wenn kein entsprechender Antrag gestellt wurde?

Die Staatsanwaltschaft ist nicht in jedem Fall von besonderem öffentlichen Interesse angehalten, einen Antrag auf gerichtliche Beweisaufnahme zu stellen. Sie kann zunächst die Kriminalpolizei mit Ermittlungen zur Konkretisierung oder Entkräftung eines Verdachts beauftragen oder sogleich Anklage erheben oder das Verfahren einstellen. Demnach hat der Beschuldigte auch kein subjektives Recht auf gerichtliche Beweisaufnahme.

Die Beantragung einer gerichtlichen Beweisaufnahme ist daher keineswegs in allen „clamorosen“ Fällen zwingend.

Die fallführende Staatsanwaltschaft vertrat die Ansicht, dass fallkonkret ein Antrag auf gerichtliche Beweisaufnahme mit Blick auf eine damit allfällig verbundene Verfahrensverzögerung und der damit einhergehenden Verletzung des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) zu unterbleiben hatte.

Zur Frage 9:

- *Wurde seitens der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geprüft, ob andere Ermittlungshandlungen oder Zwangsmaßnahmen zielführend gewesen wären, die die Rechte des Betroffenen weniger beeinträchtigt hätten, wie zum Beispiel eine Zeugenbefragung oder eine Beschuldigtenvernehmung? Warum wurde von der Vornahme einer gelinderen Ermittlungshandlung Abstand genommen?*

Ja. Die Ergreifung von in der Anfrage als „gelinder“ bezeichneten Ermittlungsmaßnahmen wurde von der fallführenden Staatsanwaltschaft als nicht aussichtsreich und den Ermittlungserfolg allenfalls konterkierend eingestuft.

Zur Frage 12:

- *Laut der medialen Berichterstattung war ein Hinweis, der Anlass dafür gewesen sein soll, dass der Bundesminister für Finanzen als Beschuldigter geführt wird und eine Hausdurchsuchung bei ihm stattgefunden hat, der Eintrag „Kurz“ im Kalender der persönlichen Assistentin von Johann Graf. Laut dieser Berichterstattung ging die zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption davon aus, dass dieser Kalendereintrag dem derzeitigen Bundeskanzler zuzuordnen ist.*

Wurde seitens der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geprüft, ob ein Termin zwischen dem Bundeskanzler und Johann Graf tatsächlich stattgefunden hat, etwa indem bei Johann Graf oder dessen Assistentin nachgefragt wurde?

Wurde seitens der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geprüft, ob der Kalendereintrag auch einer anderen Person zugeordnet werden kann, die möglicherweise in einem Naheverhältnis zu Johann Graf steht, etwa indem bei Aufsichtsrätin der Novomatic AG Martina Kurz nachgefragt wurde?

Ich schicke voraus, dass der in Rede stehende Termineintrag – der Einschätzung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zufolge – kein entscheidendes Tatsachensubstrat für die Begründung des Tatverdachtes darstellt und damit kein entscheidender Grund für die Anordnung der Hausdurchsuchung war. Die Frage, ob es belastbare Hinweise für die Annahme gebe, dass bei dem Kalendereintrag Mag. Martina KURZ gemeint sein könnte, wurde umfassend geprüft. Eine noch eingehendere Überprüfung des Kalendereintrags, insbesondere durch die Befragung von weiteren Personen, wäre potentiell geeignet gewesen, den Zweck der Maßnahme zu vereiteln.

Zur Frage 13:

- *Laut medialen Berichten soll auch der Verdacht im Raum stehen, dass die Novomatic AG eine Spende geleistet haben soll. Wurde seitens der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geprüft, ob dieser Geldfluss tatsächlich stattgefunden hat und nachvollziehbar ist, etwa indem die veröffentlichten*

Spendeninformationen eingesehen bzw. bei allfälligen Spendenempfängern nachgefragt wurde?

Die in der Frage angesprochenen öffentlich einsehbaren Spendeninformationen sind der fallführenden Staatsanwaltschaft bekannt und werden – so ihnen Relevanz zukommt – berücksichtigt.

Zu den Fragen 15 und 23:

- *15. Stimmt es, dass die gegenständliche Hausdurchsuchung bereits am 23.12.2020 bewilligt wurde? Wenn ja, warum wurde mit der Durchführung so lange zugewartet?*
- *23. Aus der oben zitierten Pressemeldung ergibt sich, dass die Durchführung der Hausdurchsuchung aufgrund des medialen Bekanntwerdens des Beschuldigtenstatus von Gernot Blümel vorgezogen werden musste. Wann war ursprünglich geplant, die Hausdurchsuchung bei Gernot Blümel durchzuführen?*

Die sofortige Durchführung der gerichtlich bewilligten Anordnung unterblieb mit Blick auf die Maßnahmen der Bundesregierung in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Zunächst war der Vollzug der Anordnung für die Tage zwischen 15. und 19. Februar 2021 in Aussicht genommen worden.

Zur Frage 16:

- *War die Bewilligung zur gegenständlichen Hausdurchsuchung an bestimmte Auflagen, Bedingungen oder Befristungen geknüpft?*

Die richterliche Bewilligung für die Anordnung der Maßnahme war bis 23. Februar 2021 befristet.

Zur Frage 17:

- *Wurde seitens der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geprüft, ob sich zwischen Bewilligung und Anordnung bzw. Durchführung der Hausdurchsuchung die Voraussetzungen, unter denen die Hausdurchsuchung bewilligt wurde, weggefallen sind oder sich derart geändert haben, sodass die Durchführung rechtswidrig, unverhältnismäßig oder nicht mehr zweckmäßig geworden wäre?*

Ja. Eine Änderung der Sachlage trat nach Ansicht der fallführenden Staatsanwaltschaft im interessierenden Zeitraum nicht ein.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *18. Welche Polizeidienststelle wurde aufgrund welcher Umstände zur Durchführung der Hausdurchsuchung herangezogen?*
- *19. Wann wurde diese Polizeidienststelle von der durchzuführenden Hausdurchsuchung informiert?*

Mit der Durchführung der Durchsuchung wurde das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) beauftragt. Dabei handelt es sich um die nach § 20a Abs 2 StPO und dem BAK-Gesetz für derartige Delikte zuständige Polizeieinheit. In einer Besprechung am 3. Februar 2021 wurde um Übernahme des Aktes und Zuweisung eines Sachbearbeiters ersucht.

Zur den Frage 20 und 21:

- *Wann ist die Oberstaatsanwaltschaft von der Durchführung einer Hausdurchsuchung von der Staatsanwaltschaft gemäß den einschlägigen Bestimmungen zu informieren?*
- *Wann wurde im konkreten Fall die zuständige Oberstaatsanwaltschaft von der Durchführung der gegenständlichen Hausdurchsuchung von der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption verständigt?*

Gemäß § 8 Abs 1 StAG und Berichtspflichtenerlass 2016 idF 2017 des Bundesministeriums für Justiz, Punkt A.III.1., haben Staatsanwaltschaften von sich aus über Strafsachen, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, zu berichten. Gemäß § 8 Abs 3 letzter Satz StAG haben die Staatsanwaltschaften in Strafverfahren, die einer Berichtspflicht nach § 8 Abs 1 StAG unterliegen, über bedeutende Verfahrensschritte, insbesondere Zwangsmaßnahmen (§§ 102 Abs 1 zweiter Satz, 105 Abs 1 StPO), zu informieren, nachdem diese angeordnet wurden. Nach dem im fraglichen Zeitpunkt noch in Geltung stehenden Berichtspflichtenerlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien 2019, Punkt I.B., waren Berichte gemäß § 8 Abs 3 letzter Satz StAG – sohin über Durchsuchungen – mit Ausnahme von zur Gewährleistung der rechtzeitigen Erledigung von keinen Aufschub duldenden Anträgen und Anordnungen (§ 6a Abs 1 StAG) – zumindest drei Werktagen vor deren Durchführung unter Vorlage der Bezug habenden Anordnungen zu erstatten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde am Tag vor dem Vollzug der gerichtlich bewilligten Anordnung informiert; wobei die Zentrale Staatsanwalt zur Verfolgung von

Wirtschaftsstrafsachen und Korruption festgehalten hat, dass der Vollzug der Maßnahmen aufgrund des unvorhergesehenen Bekanntwerdens der Beschuldigtenstellung von Mag. Blümel vorgezogen werden musste, weshalb die oben genannte Frist von drei Werktagen nicht eingehalten werden konnte. Diese Information war angesichts der Dringlichkeit ausreichend und wurde von den Oberbehörden nicht beanstandet.

Zur Frage 22:

- *Warum hat lediglich die zuständige Sektionsleitung in der Pressenachricht des Bundesministeriums für Justiz vom 12.02.2021 betreffend der Pflichten zur Verständigung der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft bei Hausdurchsuchungen Stellung genommen, nicht jedoch die zuständige Oberstaatsanwaltschaft, die die Aufsicht über die zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wahrzunehmen hat? War die zuständige Oberstaatsanwaltschaft hinsichtlich der angesprochenen Pressenachricht eingebunden? Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz übernahm die Koordinierung der Medienarbeit in der hier interessierenden Causa.

Zu den Fragen 25 und 26:

- *25. Es ist auffällig, dass in einigen Akten und Unterlagen der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption Formulierungen verwendet werden, die man eher den parteipolitischen Diktioen der Sozialdemokratie bzw. der Freiheitlichen Partei zuordnen müsste sowie die auf die Außerachtlassung des die Ermittlungsbehörden verpflichtenden Objektivitätsgebotes und auf eine parteipolitische Bewertung bestimmter Vorgänge schließen lassen. Warum wird z.B. von der „Machtübernahme“ von Sebastian Kurz gesprochen und nicht, wie in demokratischen Systemen und Parteien üblich, von der „Wahl zum Parteiobmann“?*
- *26. Ebenso ist auffällig, dass in einigen Akten und Unterlagen der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption Veranstaltungen, bei denen teilweise bis zu hundert Personen anwesend waren, so dargestellt werden, als ob es sich dabei um Vier-Augengespräche bzw. vertrauliche Einzelgespräche gehandelt hätte. Wurden seitens der der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption entsprechende Nachforschungen bei den Beteiligten angestellt?*

Die Fragestellung beruht auf eigener Interpretationen der Wortwahl der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in deren Akten und Unterlagen durch die Anfragesteller. Da sich diese auf Ermittlungen und somit Akte der Gerichtsbarkeit beziehen, sind diese Fragen vom parlamentarischen Interpellationsrecht nicht umfasst.

Zur Frage 27:

- *Welche weiteren Schritte werden jetzt von der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vor dem Hintergrund, dass Mag. Gernot Blümel innerhalb von 48 Stunden sämtliche Vorwürfe und Verdächtigungen widerlegen konnte, gesetzt werden?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass Informationen über den Fortgang des nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens aus ermittlungstaktischen Gründen nicht erteilt werden können.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

